



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.07.2023

### **Strafbefehlsverfahren in Fällen fahrlässiger Tötung**

Im September 2019 ist bei einem Verkehrsunfall auf der Bundesstraße B 19 zwischen Eßleben und Werneck im Landkreis Schweinfurt unverschuldet eine 57-jährige Frau zu Tode gekommen. Ihr Fahrzeug stieß frontal mit einem anderen Pkw zusammen. Bei dem Fahrer des beteiligten Fahrzeuges wurden Presseberichten zu Folge 0,44 Promille Alkohol im Blut festgestellt. Der Fahrer wurde vor dem Amtsgericht Schweinfurt im Strafbefehlsverfahren (§§ 407 ff Strafprozessordnung – StPO) wegen fahrlässiger Tötung zu einer Strafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Aufgrund der Entscheidung des Amtsgerichts, die Tat im schriftlichen Strafbefehlsverfahren zu ahnden, blieb es dem Ehemann der Verstorbenen verwehrt, im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung die Umstände des Todes seiner Ehefrau zu erfahren. Der Witwer konnte insbesondere keine Nebenklage erheben und eigene Beweisanträge stellen. Das alles belastet den Ehemann des Unfallopfers bis heute schwer. Die Regionalpresse hatte mehrfach über den Sachverhalt berichtet (<https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/urteil-ohne-verhandlung-kann-das-fuer-gerechtigkeit-sorgen-art-10567059>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Strafbefehle wurden in den Jahren 2018 bis 2022 an bayerischen Strafgerichten wegen fahrlässiger Tötung erlassen (bitte getrennt nach Jahren angeben)? ..... 3
- 1.2 Wie viele Strafbefehle wurden insgesamt an Strafgerichten in Bayern in den Jahren 2018 bis 2022 erlassen (bitte getrennt nach Jahren angeben)? ..... 3
- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung Fälle wie den eingangs geschilderten Unfalltod nach fahrlässiger Tötung im Landkreis Schweinfurt, in denen die strafrechtlichen Rechtsfolgen auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft durch Strafbefehl festgesetzt und potenzielle Nebenkläger dadurch vom Verfahren ausgeschlossen werden? ..... 3
- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt in dem eingangs geschilderten Fall, Strafbefehl zu beantragen, vor dem Hintergrund der Antwort des Bundesministeriums der Justiz am 3. März 2021 auf eine Frage der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 19/214, Frage 62), wonach „die Belange der Nebenklageberechtigten und Nebenkläger bei der durch Staatsanwaltschaft und Gericht vorzunehmenden Prüfung, ob anstelle eines schriftlichen Strafbefehlsverfahrens die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten ist, stets zu berücksichtigen“ sind? ..... 4

---

2.3	Wie bewertet die Staatsregierung diesen Sachverhalt und das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Schweinfurt vor dem Hintergrund, dass der Rechtsanwalt des Witwers bereits bei Stellung des Antrags auf Gewährung von Akteneinsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft Schweinfurt einen Antrag auf Nebenklage angekündigt hatte? .....	4
3.1	Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um in Fällen fahrlässiger Tötung die Belange der Opfer und ihrer Angehörigen als potenzielle Nebenklägerinnen und -kläger bei der Entscheidung zur Strafverfolgung im Strafbefehlsverfahren zu stärken? .....	6
3.2	Gedenkt die Staatsregierung eine entsprechende Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften vorzunehmen? .....	6
3.3	Plant die Staatsregierung eine Weisung zu erlassen, um in solchen Fällen fahrlässiger Tötung den Ausschluss der Nebenklage durch das Strafbefehlsverfahren zu verhindern bzw. die Staatsanwaltschaften zu einer stärkeren Berücksichtigung der Belange der möglichen Nebenklägerinnen und -kläger anzuhalten? .....	6
4.	Sieht die Staatsregierung hier Reformbedarf bei den einschlägigen Rechtsgrundlagen, um in Fällen fahrlässiger Tötung die Belange der Opfer und ihrer Angehörigen als potenzielle Nebenklägerinnen und -kläger bei der Entscheidung zur Strafverfolgung im Strafbefehlsverfahren zu stärken? .....	6
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 23.08.2023

- 1.1 Wie viele Strafbefehle wurden in den Jahren 2018 bis 2022 an bayerischen Strafgerichten wegen fahrlässiger Tötung erlassen (bitte getrennt nach Jahren angeben)?**
- 1.2 Wie viele Strafbefehle wurden insgesamt an Strafgerichten in Bayern in den Jahren 2018 bis 2022 erlassen (bitte getrennt nach Jahren angeben)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Bei Strafbefehlen wird in den nach bundeseinheitlichen Kriterien geführten Justizgeschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Tatvorwurf „fahrlässige Tötung“ nicht differenziert ausgewertet.

Bei den Amtsgerichten wurden in den Jahren 2018 bis 2022 Anträge auf den Erlass von Strafbefehlen wie folgt statistisch erfasst:

2018	2019	2020	2021	2022
95 289	101 214	102 928	96 553	101 690

Bei diesen Zahlen sind auch Anträge der Straf- und Bußgeldstellen der Finanzverwaltung beinhaltet.

Wie viele dieser Anträge zum Erlass eines Strafbefehls führten, wird statistisch nicht erhoben.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik, die ebenfalls nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt wird, trifft Aussagen über die Zahl der gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten. Eine Differenzierung danach, ob die Verurteilung auf Strafbefehl oder auf Urteil beruht, erfolgt nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen daher in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften gefährden.

- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung Fälle wie den eingangs geschilderten Unfalltod nach fahrlässiger Tötung im Landkreis Schweinfurt, in denen die strafrechtlichen Rechtsfolgen auf Antrag der zuständigen Staatsanwaltschaft durch Strafbefehl festgesetzt und potenzielle Nebenkläger dadurch vom Verfahren ausgeschlossen werden?**

Die Strafprozessordnung erlaubt in den §§ 407 ff Strafprozessordnung (StPO) die Aburteilung aller Vergehen im Strafbefehlswege. Ausnahmen für bestimmte Straftatbestände, wie z. B. fahrlässige Tötungen, sieht das Gesetz nicht vor.

Auch dass ein Delikt nebenklagefähig ist, ist nach dem Gesetz kein Hinderungsgrund für den Erlass eines Strafbefehls. Im Gegenteil wird in § 396 Abs. 1 Satz 3 StPO der Erledigung im Strafbefehlsweg ausdrücklich der Vorrang vor der Ermöglichung der Nebenklage eingeräumt. Die Nebenklage kommt nach dieser Norm nur ausnahmsweise zum Tragen, nämlich wenn der Strafbefehlsantrag vom Gericht abgelehnt oder stattdessen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt wird. Im Regelfall aber entfällt nach dem Willen des Gesetzgebers die Nebenklage.

Ob im konkreten Einzelfall eine Entscheidung im Strafbefehlswege angemessen ist, entscheidet jeweils das angerufene Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Dieses ist dabei an den Antrag der Staatsanwaltschaft nicht gebunden, sondern kann auch bei einem Strafbefehlsantrag eine Hauptverhandlung anberaumen (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO). Sofern zur Nebenklage berechnigte Personen zuvor eine Anschlussklärung i. S. d. § 396 StPO eingereicht haben, wird das Gericht dies bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

Die Durchführung einer Hauptverhandlung ist auch nicht zwingend erforderlich, um den Angehörigen von Tatopfern die gewünschten Informationen zu verschaffen. So haben Angehörige unabhängig von der Nebenklage nach § 406d StPO i. V. m. § 373b Abs. 2 StPO Anspruch auf umfassende Akteneinsicht bzw. Auskunft zum Verfahren und können so alle relevanten Informationen zum Tathergang erhalten. Angehörige können zudem schon im Ermittlungsverfahren einen Anwalt beauftragen, der sich mit Ermittlungsanregungen an die Staatsanwaltschaft wenden kann.

**2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt in dem eingangs geschilderten Fall, Strafbefehl zu beantragen, vor dem Hintergrund der Antwort des Bundesministeriums der Justiz am 3. März 2021 auf eine Frage der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 19/214, Frage 62), wonach „die Belange der Nebenklageberechtigten und Nebenkläger bei der durch Staatsanwaltschaft und Gericht vorzunehmenden Prüfung, ob anstelle eines schriftlichen Strafbefehlsverfahrens die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten ist, stets zu berücksichtigen“ sind?**

**2.3 Wie bewertet die Staatsregierung diesen Sachverhalt und das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Schweinfurt vor dem Hintergrund, dass der Rechtsanwalt des Witwers bereits bei Stellung des Antrags auf Gewährung von Akteneinsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft Schweinfurt einen Antrag auf Nebenklage angekündigt hatte?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Schweinfurt in dem eingangs geschilderten Fall ist aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz nicht im Wege der Dienstaufsicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Entscheidung die Belange der Nebenklageberechtigten bei der Entscheidung, ob in diesem Fall eine Entscheidung im Strafbefehlsverfahren beantragt werden kann, hinreichend beachtet.

Im Einzelnen hat die Staatsanwaltschaft Schweinfurt zu dem eingangs geschilderten Fall Folgendes berichtet:

Der gegenständliche Unfall ereignete sich am 17. September 2019. Am 19. September 2019 beantragte ein Rechtsanwalt Akteneinsicht bei der Polizeiinspektion Schweinfurt. Es handelte sich hierbei nicht um den Anwalt, der in dem in der Schriftlichen Anfrage genannten Zeitungsbericht zitiert wird. Der Rechtsanwalt trat als Bevollmächtigter der Halterin des Fahrzeugs auf, bei der es sich um die Mutter der Verstorbenen handelte. Durch die Polizeiinspektion wurde verkürzte Akteneinsicht gewährt. Das Einsichtsgesuch enthielt weder einen Antrag auf Zulassung zur Nebenklage noch eine Ankündigung eines entsprechenden Antrags.

Mit Verfügung vom 17. Januar 2020 wurde seitens der Staatsanwaltschaft vor Abschluss der Ermittlungen sämtlichen Beteiligten Akteneinsicht gewährt, neben dem Verteidiger auch dem Bevollmächtigten der Fahrzeughalterin. Dieser schickte die Akte nach erfolgter Akteneinsicht ohne weiteren Antrag oder gesonderte Stellungnahme an die Staatsanwaltschaft zurück.

Nachdem das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene rechtsmedizinische Gutachten ergeben hatte, dass ausreichende Anhaltspunkte dafür fehlten, dass der Unfall auf die nachgewiesene Alkoholisierung von 0,44 Promille zurückzuführen war, bewertete die Staatsanwaltschaft die Tat als fahrlässige Tötung durch ein Augenblicksversagen des Beschuldigten. Nachdem bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen am 5. März 2020 kein Antrag der Hinterbliebenen auf Anschluss als Nebenkläger gestellt oder zumindest sinngemäß angekündigt worden war, beantragte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Schweinfurt den Erlass eines Strafbefehls mit einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 180 Tagesstrafen zu je 50 Euro und die Verhängung eines dreimonatigen Fahrverbots. Der Strafbefehl wurde durch das Amtsgericht am 24. März 2020 antragsgemäß erlassen und ist seit 15. April 2020 rechtskräftig.

Mit Schriftsatz vom 4. Juni 2020 hat der Rechtsanwalt der Halterin vorgetragen, er vertrete bekanntlich den Ehemann der Verstorbenen und bat erneut um Akteneinsicht, jedoch beschränkt auf die Übersendung einer Abschrift des Strafbefehls oder Urteils. Weitere Eingaben der Hinterbliebenen der Verstorbenen erfolgten nicht.

Der in dem genannten Artikel der Main-Post zitierte Anwalt des Ehemanns der Verstorbenen hat sich nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Schweinfurt zu keinem Zeitpunkt im Verfahren angezeigt.

Nach diesen von der Staatsanwaltschaft Schweinfurt mitgeteilten Informationen hat im gesamten Verfahren kein Hinterbliebener einen Antrag auf Zulassung der Nebenklage gestellt oder zumindest angekündigt, obwohl dem Rechtsanwalt, der die Mutter der Verstorbenen als Fahrzeughalterin und später auch den Ehemann der Verstorbenen vertrat, vollumfängliche Akteneinsicht gewährt worden war.

Insofern durfte die Staatsanwaltschaft Schweinfurt davon ausgehen, dass seitens der Angehörigen der Verstorbenen kein Interesse an einer Verfahrensbeteiligung als Nebenkläger besteht. Sie hat sich daher für eine Vorgehensweise im Strafbefehlswege entschieden. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Die Erfahrung zeigt, dass es gerade bei den Fällen der fahrlässigen Tötung durchaus eine nicht geringe Anzahl von Nebenklageberechtigten gibt, die bewusst auf die Geltendmachung ihrer Rechte verzichten und eine Vorgehensweise im Strafbefehlswege begrüßen, weil sie die Durchführung einer Hauptverhandlung und die mögliche Medienberichterstattung hierüber als zusätzliche Belastung ihres ohnehin schweren Leids empfinden. Dies hat sich im Übrigen auch in der neuen Praxis der Staatsanwaltschaft Schweinfurt bestätigt, die als Konsequenz aus den Erfahrungen im vorliegenden

Verfahren eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung im Strafbefehlswege nunmehr nur noch nach vorheriger formloser Rücksprache mit einem Bevollmächtigten der Angehörigen des Opfers beantragt. Im Rahmen dieser neuen Praxis wurde mehrfach einer Vorgehensweise im Strafbefehlsverfahren zugestimmt, zum Teil sogar ausdrücklich von den Angehörigen der Opfer begrüßt.

**3.1 Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um in Fällen fahrlässiger Tötung die Belange der Opfer und ihrer Angehörigen als potenzielle Nebenklägerinnen und -kläger bei der Entscheidung zur Strafverfolgung im Strafbefehlsverfahren zu stärken?**

**3.2 Gedenkt die Staatsregierung eine entsprechende Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften vorzunehmen?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 396 Abs. 1 StPO müssen zur Nebenklage berechnigte Personen ihren Willen zur Ausübung der Nebenklage schriftlich gegenüber Gericht oder Staatsanwaltschaft kundtun. In dieser Erklärung können die zur Nebenklage berechnigten Personen auch darlegen, welche Ziele sie mit der Nebenklage verfolgen. Soweit eine solche Erklärung eingeht, müssen Gericht und Staatsanwaltschaft die beantragte Nebenklage bei der Entscheidung über die Verfahrensweise ohnehin berücksichtigen. Eine zusätzliche Sensibilisierung durch die Staatsregierung ist hier nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

**3.3 Plant die Staatsregierung eine Weisung zu erlassen, um in solchen Fällen fahrlässiger Tötung den Ausschluss der Nebenklage durch das Strafbefehlsverfahren zu verhindern bzw. die Staatsanwaltschaften zu einer stärkeren Berücksichtigung der Belange der möglichen Nebenklägerinnen und -kläger anzuhalten?**

Die Entscheidung über den Erlass eines Strafbefehls im Falle einer fahrlässigen Tötung erfolgt durch die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit und entzieht sich einer Weisung des Staatsministeriums der Justiz.

Für Weisungen an die Staatsanwaltschaften wird kein Bedarf gesehen, da hier keine Erkenntnisse dazu vorliegen, dass die Handhabung in Bezug auf die Strafbefehlsbeantragung bei den Staatsanwaltschaften nicht vertretbar wäre.

Die Erfahrung zeigt gerade, dass es auch Fälle gibt, in denen die Angehörigen der Opfer ein Vorgehen im Strafbefehlswege begrüßen, weil es ihnen die zusätzliche Belastung, die die Durchführung einer Hauptverhandlung mit sich bringt, erspart.

**4. Sieht die Staatsregierung hier Reformbedarf bei den einschlägigen Rechtsgrundlagen, um in Fällen fahrlässiger Tötung die Belange der Opfer und ihrer Angehörigen als potenzielle Nebenklägerinnen und -kläger bei der Entscheidung zur Strafverfolgung im Strafbefehlsverfahren zu stärken?**

Aus Sicht der Staatsregierung besteht kein Reformbedarf bei den einschlägigen Rechtsgrundlagen. Die Angehörigen haben gemäß § 396 Abs. 1 StPO das Recht, bereits

im Ermittlungsverfahren eine Anschlussklärung einzureichen. In dieser Anschlussklärung können auch Angaben dazu gemacht werden, mit welcher Zielrichtung bzw. aus welchen Gründen die Angehörigen sich dem Verfahren anschließen wollen. Dieses Vorbringen muss dann von Gericht und Staatsanwaltschaft bei der Frage berücksichtigt werden, ob der Fall im Strafbefehlswege oder nach Anklage in öffentlicher Hauptverhandlung entschieden wird.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.